

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland (FGO)**

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **2. Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **3. Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **4. Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

### **5. Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen werden 10 € Gebühren berechnet. Ist eine Adressermittlung notwendig, weil entgegen § 20 Absatz 6 der Friedhofsordnung Änderungen der Adresse nicht mitgeteilt wurden, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## 6. Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## 7. Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	550,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.100,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.	Einzelstelle	1.200,00 €
2.2.	Doppelstelle	2.400,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.	60,00 €
	Grabstätten nach 2.2.	120,00 €

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	500,00 €
3.	Urnenbeisetzung	400,00 €
4.	Verwaltungsgebühr (wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)	165,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	75,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	250,00 €

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für das Grabmal, die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1	für Sargbestattungen	4.450,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	4.250,00 €
2.	Gemeinschaftsanlage	
2.1.	für Sargbestattungen	3.850,00 €
2.3.	für Urnenbeisetzung	3.650,00 €

### **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	47,50 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,85 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	47,50 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €

### **8. Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **9. Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Sie wird im vollen Wortlaut bekanntgemacht.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.

### **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher geltenden Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz, den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand